

9.3.2018

Antworten auf die Fragen des Regionalrats vom 19.2.2018

Zu 1.

Alle in Betracht kommenden Standorte müssen detailliert und nachvollziehbar dargestellt und mit klarer sachgerechter Begründung abgewogen werden. Dies gilt für die südlichen Standorte wie z.B. Gohr und Frimmersdorf, aber auch für die durch Erdverkabelung neu zu betrachtenden nördlicher gelegenen Standorte, etwa im Gewerbegebiet Krefeld.

Antwort:

In vier aufeinander aufbauenden Standortgutachten zwischen 2014 und 2017 wurden alle im Suchraum liegenden potentiellen Standortbereiche nach einer dieser Planungsebene entsprechenden, abgestimmten Methodik untersucht. Für alle in Betracht kommenden Standorte finden sich in allen Gutachtenanhängen Kurzsteckbriefe; für die Standorte mit der besten Eignung sind zudem erweiterte Standortsteckbriefe beigefügt, in denen die Fakten und Herleitung der Einstufung zusammengestellt sind.

Ausgangspunkt der Standortsuche war eine flächendeckende Betrachtung des Suchraums, der sich elliptisch um den Netzverknüpfungspunkt Osterath im Norden und die Schaltanlage Gohr im Süden erstreckt. Amprion verfügt zwischen Osterath und Gohr über nutzbare Leitungsressourcen, so dass auf diesem Streckenabschnitt der Konverter ohne nennenswerte Anpassungen über eine vorhandene Trasse am Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden kann. Liegt ein Konverterstandort nicht direkt an dieser bestehenden Leitungstrasse, ist für die Anbindung des Konverters zusätzlich eine neue Stichleitung notwendig. Der Suchraum orientiert sich an dieser vorhandenen Trasse zwischen Osterath und Gohr und wurde weiträumig abgegrenzt, so dass die Kraftwerksstandorte im Südwesten sowie auch der Bereich bis 10 km nördlich des Netzverknüpfungspunkts Osterath mit abgedeckt sind.

Durch die Anwendung von Ausschluss- und Rückstellungskriterien wurden zunächst 26 umweltfachlich, raumordnerisch und technisch geeignete Standortbereiche identifiziert. Im Rahmen einer frühen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von Seiten Dritter 5 zusätzliche Standortbereiche vorgeschlagen, die alle von Rückstellungskriterien überlagert werden. Hierzu gehören auch die Standortbereiche Frimmersdorf und Neurath.

Eine Aufhebung der Rückstellung dieser Standortbereiche ist dann begründbar, wenn der jeweilige Bereich eine besondere anderweitige Standortgunst aufweist. Diese konnte in einer vergleichenden Betrachtung nur für den Standortbereich 20 - die „Dreiecksfläche Kaarst“ - belegt werden. Somit wurde nur der Standortbereich 20, der wegen einer Überlagerung mit Zielen der Raumordnung zurückgestellt wurde, vorbehaltlich in die weitere Betrachtung mit einbezogen.

Um den gesamten Suchraum anhand identischer Kriterien bewerten zu können, wurde dieser daraufhin bei flächendeckender Aufhebung der Rückstellung aufgrund von raumordnerischen Zielkonflikten auf weitere geeignete Standortbereiche untersucht (Sensitivitätsbetrach-

tung). Dabei wurden insgesamt 24 zusätzliche Bereiche identifiziert, die unter dem Vorbehalt der Überwindbarkeit der entgegenstehenden Ziele als geeignet einzustufen sind.

Insgesamt waren somit 26 geeignete Standortbereiche und 25 unter Vorbehalt zu berücksichtigende Standortbereiche einer ersten vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Dazu wurden sie anhand von Abwägungskriterien einem Eignungsvergleich unterzogen und im Ergebnis einer von 5 Eignungsgruppen zugeordnet. Die 9 Standortbereiche, die in beiden Gruppen mit der höchsten Eignung eingestellt wurden, waren Gegenstand der weiteren Bearbeitung.

Da der Konverter nach gesetzlicher Änderung nunmehr über ein Erdkabel an das Vorhaben Nr. 1 (A-Nord) angebunden werden muss, weisen die Standortbereiche des südlichen Clusters einen Standortnachteil auf. So ist für diese von Norden kommend über den Netzverknüpfungspunkt hinaus eine Mehrlänge des Erdkabels von mehr als 13 km erforderlich. Angesichts der damit verbundenen zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumstruktur zeigen die südlichen Standortbereiche einen so großen Eignungsnachteil aus, dass sie in jedem Fall ungünstiger zu bewerten sind als die Standortbereiche, für die nur Mehrlängen von bis zu 2 km erforderlich sind.

Daher fokussierte sich der weitere Vergleich auf die letzten 5 vorzugsweise zu beplanenden Standortbereiche, die sich im Umfeld von Osterath befinden. Anhand der erweiterten Abwägungskriterien wurde ermittelt, dass der Standortbereich 20 (Kaarster Dreiecksfläche) insgesamt die höchste Eignung aufweist. Es folgen der Standortbereich 2 (UW Osterath) und die südliche anschließende Fläche II (Osterath). Die Standortbereiche I (nördöstlich von Kaarst) und 5 (westlich von Neuss) weisen dagegen eine geringere Eignung auf. Für die Standortbereiche 20, I und II gilt der Vorbehalt, dass die entgegenstehenden Zielvorgaben der Raumordnung überwunden werden können.

Die Standortbereiche Gohr (10) und Frimmersdorf (24) wurden im ersten Schritt der vergleichenden Betrachtung der 26 plus 25 Standortbereiche berücksichtigt. Die Ausprägung der Standortbereiche bzgl. der maßgeblichen Abwägungskriterien ist in den Tabellen 6 bis 14 des Ergebnisberichts (Juni 2017) dargestellt.

Der Standortbereich Gohr wurde im Rahmen der 1. vergleichenden Betrachtung als besonders geeignet identifiziert. In der vertieften vergleichenden Betrachtung wurde er dann wegen der Mehrlänge für die Anbindung des Erdkabels des Vorhabens A-Nord abgeschichtet, da dies bereits auf dieser Betrachtungsebene einen solch großen Eignungsnachteil darstellt, dass selbst eine hohe Eignung bzgl. anderer Vergleichskriterien diesen Nachteil nicht aufheben kann.

Der Standortbereich Frimmersdorf wurde ebenfalls bereits auf dieser Ebene wegen der sehr großen Anbindungslänge (> 10 km – s. Gutachten) nachvollziehbar und belastbar abgeschichtet. Für die Anbindung von Frimmersdorf an den Netzverknüpfungspunkt Osterath ist wie für den gesamten Bereich Garzweiler, die Errichtung einer neuen dreisystemigen 380-kV-Freileitung mit einer Länge von mehr als 11 km erforderlich, da vorhandenen Leitungen über keine nutzbaren Kapazitäten verfügen. Die dafür erforderliche Leitung müsste als Neubauleitung (vermutlich in Parallelführung zu den bestehenden) neu errichtet werden. Von der Nutzbarkeit bestehender Maste oder der Nutzung bestehender Leitungsschutzstreifen zu demontierender alter Leitungen kann nicht ausgegangen werden. Die bestehende Verbindung Gohrpunkt – Frimmersdorf ist nicht im Eigentum der Amprion. Es ist mehr als fraglich, ob die vorhandenen Freileitungsmaste danach hinsichtlich ihres technischen Zustands für

die erforderliche Wechsel- und Gleichstromanbindung nutzbar und eine Verbindung im Bestand umsetzbar wäre. Sollte die Nutzbarkeit möglich sein, wären als Voraussetzung jedoch mehrjährige (> 5 Jahre) Umstrukturierungsmaßnahmen in umliegenden Transport – und Verteilnetzen sowie in der Umspannanlage Gohrpunkt notwendig. In Bezug auf die Anbindbarkeit des A-Nord-Kabels würde der Standort Frimmersdorf auch eine erhebliche Mehrlänge auslösen. Im Übrigen wären jedoch je nach genauem Standortbereich nur Entfernungen von ca. 400 m zur nächsten Wohnbebauung (Gindorf, Frimmersdorf) einhaltbar.

Der Bereich Krefeld wurde ebenfalls im Standortgutachten mitgeprüft. Das Gewerbe- und Industriegebiet Fichtenhain hat nach unserer Information keine verfügbaren Flächen für die erforderliche Anlagengröße von mind. 10 ha. Für einen Standort in Fichtenhain wäre eine neue, separate Freileitung (> 5 km) für das Ultranet zum Konverter sowie zur Anbindung des Konverters an den Netzverknüpfungspunkt Osterath zu errichten, da der Standort nördlich der für Ultranet nutzbaren Leitungsverbindung Osterath – Gohrpunkt liegt. Im Standortgutachten wurde der am Ortsrand, östlich von Fichtenhain gelegene Standortbereich VIII untersucht, der sich aber aufgrund des 400 m / 200 m-Siedlungsabstandskriteriums nicht mit den dort ausgewiesenen Flächen überlagert, sondern östlich an diese anschließt. Der Standortbereich VIII wurde gemäß der Ergebnisse der 1. vergleichenden Betrachtung der Eignungsgruppe IV zugeordnet und somit nicht weiter betrachtet.

Zu 2.

Einige nicht plausible Punkte aus den bisherigen Standortbewertungen sind hierbei gesondert zu thematisieren. Wie werden diese im Zuge der Erstellung der endgültigen Unterlagen abgearbeitet?

So werden etwa regionalplanerische Belange beim Standortbereich (SB) II hinsichtlich des regionalen Grünzugs nicht sachgerecht bewertet, insbesondere nicht mit Blick auf den RPD und sein voraussichtlich baldiges Inkrafttreten. Dies gilt neben den geänderten graphischen Darstellungen vor allem mit Blick auf die neue textliche Zielformulierung zu RGZ im RPD.

Antwort:

Grundlage des Gutachtens, das bis Juni 2017 erarbeitet wurde, war der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan 99, der im Bereich des SB II einen Regionalen Grünzug als Ziel ausweist.

Für die Bewertung des SB II kommt diesem regionalplanerischen Ziel allerdings keine Bedeutung zu, da im Arbeitsschritt 3c mögliche Konflikte mit regionalplanerischen Zielen bewusst ausgeblendet worden sind. Entsprechende SB wurden gleichwohl mit einer Fußnote versehen, die auf einen möglichen regionalplanerischen Konflikt hinweist. Prämisse für die Eignungsbewertung des SB ist dabei – wie bei der Dreiecksfläche Kaarst – die Überwindbarkeit des potentiellen regionalplanerischen Konflikts.

Für die weitere Bearbeitung in der Bundesfachplanung ist dies ohnehin nicht ergebnisrelevant, da der Vorhabenträgerin seitens der Bundesnetzagentur aufgegeben wurde, alle 5 vor-

zugswürdig zu beplanenden Standortbereiche in den Unterlagen nach § 8 NABEG gleichermaßen als Alternativen vertieft zu untersuchen.

Durch einen etwaigen Wegfall der Dreiecksfläche für die Rohstoffgewinnung würde zudem eine flächenmäßige Kompensation an einem anderen, evtl. nicht so gut geeigneten Standort erforderlich. Wie ist dies in der Standortabwägung berücksichtigt?

Antwort:

Wie bereits ausgeführt basiert die Eignungsbewertung der Dreiecksfläche Kaarst im Gutachten auf der Prämisse, dass der regionalplanerische Zielkonflikt gelöst werden kann. Sollte der Konflikt sich als nicht lösbar erweisen, entfällt damit die im Gutachten ausgewiesene Eignung des SB.

Unabhängig vom Gutachten hat sich Amprion im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RPD ausführlich zur Kompensation für die Rohstoffgewinnung geäußert. So hat Amprion die Auffassung vertreten, dass eine flächenmäßige Kompensation an einem anderen Standort schon gar nicht erforderlich wäre, da der Plangeber die Möglichkeit hat, im Rahmen einer Änderung nur punktuell neue Regelungen zu schaffen und dabei den Gesamtkomplex eines Ziels (z.B. Kapitel 3.12 Ziel 1 GEP) unberührt zu lassen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 3. Dezember 2009, Az. 20 A 628/05, juris, Rz. 84).

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass es sich um Eignungsgebiete handelt, bei denen aufgrund ihrer Ausschlusswirkung hinsichtlich der nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche sichergestellt sein muss, dass der privilegierten Nutzung hinreichend Raum verschafft wird. Das bliebe bei einer solch geringfügigen Flächenherausnahme der Fall. Eine Herausnahme der Dreiecksfläche ist vor diesem Hintergrund ohne weiteres planbar: Im Monitoring aus Januar 2017 wird etwa von Restflächen von Kies/Kiessand-Vorkommen in der Größe von 1.430 ha mit 214 Mio. m³ Restvolumen und ca. 26 Jahren Versorgungszeitraum ausgegangen. Die angestrebte Flächenverkleinerung ist demgegenüber marginal und berührt keineswegs das Gesamtkonzept von Positiv- und Negativausweisungen. Das Erfordernis der Sicherung der Versorgung durch eine Ausweisung der entsprechenden Bereiche ist „kein mit letzter mathematischer Genauigkeit einzuhaltendes zwingendes Gebot“ (OVG Münster, a.a.O., Rz. 112). Die Versorgungssicherheit wäre weiterhin gewährleistet, der Rohstoffgewinnung substantieller Raum verschafft; an dem gewählten gesamträumlichen Planungskonzept änderte sich nichts.

Sollte dessen ungeachtet gleichwohl eine Kompensation erforderlich sein, so wurde schon im ersten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf ausdrücklich festgehalten, dass im Vergleich mit den übernommenen Standorten andere Bereiche als die ausgewiesenen BSAB geologisch möglicherweise attraktiver wären.

Weiterhin ist zu hinterfragen, welches Gewicht die Sichtbarkeit eines Konverters – der zudem gemäß Darlegungen der Firma Amprion weitgehend eingegrünt werden kann – bei einer sachgerechten, belastbaren Abwägung mit anderen bedeutenden Belangen haben kann.

Antwort:

In der frühzeitig von Amprion durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von den Bürgern und auch von den Kommunalvertretern maßgeblich auf eine nachteilige Nachbarschaftswirkung des Konverters verwiesen, größtmöglicher Abstand und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Erholungsraums gefordert.

Vor diesem Hintergrund ist dem Schutzgut Mensch im Gutachten bei der Gesamtbewertung für die Kriteriengruppe „Raumbedeutsame Umweltaspekte“ ein hohes Gewicht beigemessen worden. Maßgeblich wird hier das Schutzgut Mensch durch den Schutz der siedlungsnahen Freiräume (Wohnumfeld) und der daran geknüpften freiraumbezogenen siedlungsnahen Erholungsfunktion gerade auch in dem hier betrachteten verdichteten Siedlungsraum ausgeprägt. Methodisch wurde dies im Gutachten abgebildet durch die Wahrnehmbarkeit als eines von zwei Unterkriterien des Kriteriums „Mensch“.

Die Begründung, 18 km Erdverkabelung bis Gohr sei zu teuer, erscheint angesichts hunderter Kilometer langer geplanter Erdverkabelung von Emden bis Osterath nicht schlüssig.

Antwort:

Die Begründung der Nachteile der zusätzlichen Erdverkabelung basiert vorrangig auf zusätzlichen Betroffenheiten, insbesondere größeren Eingriffen in die Umwelt und in die Raumstruktur sowie neuen Grundstücksbetroffenheiten. Jeder Kilometer Mehrlänge verursacht insoweit erhebliche zusätzliche Eingriffe, die anderenfalls aufgrund der Besonderheiten des Ultranet – der Nutzung des vorhandenen Leitungsbestandes – vollständig vermieden werden können. Zwar werden in der Methodendarstellung des Gutachtens die Nachteile wegen der zusätzlich notwendigen Erdkabellänge und der damit verbundenen „Beeinträchtigungen und im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten“ aufgeführt (S. 9), in der Abwägung wird indessen ausschließlich auf die mit dem Leitungsneubau verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumstruktur sowie den technischen Anforderungen, die mit der Realisierung eines Erdkabels in dem dicht besiedelten und durch vielfältige Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur gekennzeichneten Raum abgestellt (S. 77).

Darüber hinaus ist für Vorhaben mit Erdkabelvorrang wie A-Nord die Gesetzesvorgabe des § 5 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen, dass ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten Emden und Osterath erreicht werden soll. Dem widerspräche eine über Osterath nach Süden hinausgehende Mehrlänge. Der Gesetzgeber begründet diese Vorgaben wie folgt: „In räumlicher Hinsicht gilt zum anderen, dass ein möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll. Mit diesem Ziel sollen insbesondere die Betroffenheiten bei der Tras-

sensuche gemindert werden und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizient erfolgen.“ Genau diese Erwägungen des Gesetzgebers wurden hier berücksichtigt.

Eigentumsfragen werden überbewertet (vgl. TV vom 26.09.2017, Fußnote 3).

Antwort:

Alle zu berücksichtigenden Belange wurden angemessen in die planerische Abwägung eingestellt. Allein der Umstand, dass eine Enteignung im Planungsrecht grundsätzlich möglich ist, bedeutet nicht, dass Eingriffe in fremdes Eigentum keine zu berücksichtigenden Belange wären. Das Eigentum Privater ist verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG geschützt.

Zudem fließt der Aspekt des Eigentums nur als einer von vielen Gesichtspunkten und mit mittlerem Gewicht in die Eignungsbewertung ein, so dass eine Überbewertung nicht gegeben ist.

Die Bewertungsmatrix hinsichtlich Abstand von der Trasse vor Entbehrlichkeit einer Stichleitung, erscheint bislang nicht nachvollziehbar. Bis zur Dreiecksfläche müsste wohl auch eine Erdverkabelung für eine Stichleitung erfolgen.

Antwort:

Die Kriterien einer möglichst kurzen Stichleitungsanbindung (< 5 km) und der möglichst geringen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes haben beide im Standortgutachten ein hohes Gewicht.

Bei Standorten zwischen Osterath und Gohr wird der Konverter über die für das Ultranet nutzbare, bestehende 380-kV-Leitungsverbindung (sog. Stammstrecke) und – sofern erforderlich – einen zu dieser Stammstrecke führende neue Freileitungsstich an den Netzverknüpfungspunkt Osterath angeschlossen. Beim Standortbereich der Dreiecksfläche Kaarst ist zum Beispiel die Stichleitungsverbindung zwischen dem Konverter und der Stammstrecke ca. 960 m lang. Standorte nördlich von Osterath müssten über eine neu zu errichtende 380-kV-Freileitung direkt an den Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden. Ein Standort im Umfeld des NVP Osterath würde direkt über einen kurzen Stich an die Umspannanlage angeschlossen werden.

Die Ausführung der Stichleitung zwischen Konverter und Netzverknüpfungspunkt als Erdkabel ist bei der Gleichstromverbindung Ultranet rechtlich nicht zulässig (vgl. § 3 Abs. 6 BBPIG i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG). Das Vorhaben A-Nord wird später mit einem Gleichstrom-Erdkabel direkt an den Konverter angeschlossen.

Warum werden die SB II und 2 nicht zusammen bewertet? Dadurch würde sich nach der bisherigen Bewertung eine positivere Bewertung ergeben, denn die Kriterien sehen vor, dass die Eignung mit der Flächengröße zunimmt, da die Planungsfreiheit auf dem Standortbereich steigt (vgl. TV vom 26.09.2017, S. 4 sowie Prüfauftrag der BNA im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom 19.10.2017).

Antwort:

Die Trennung der Standortbereiche 2 und II im Standortgutachten war methodisch geboten, da der SB II erst in einem folgenden Arbeitsschritt (3c) hinzukam und nur unter dem Vorbehalt steht, dass ein möglicher Zielkonflikt überwunden werden kann. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Flächengröße nur ein Unterkriterium des Kriteriums „Planungsfreiheit“ ist. Letzteres ist eines von 5 Kriterien in der Kriteriengruppe „Umsetzbarkeit der Planung“, die zusammen mit den Kriteriengruppen „Raumbedeutsame Umweltaspekte“ und „Sonstige Raumbedeutsame Aspekte“ die Eignungsreihung der Standortbereiche bestimmt. Insofern würde auch eine zusammenfassende Betrachtung der beiden Standortbereiche das bisherige Ergebnis der Kriteriengruppe „Umsetzbarkeit der Planung“ ($5 < I < 20 < II < 2$) nicht verändern. Dies gilt gleichermaßen für die darauf aufbauende Gesamteignungsreihung der 5 vorzugswürdig zu beplanenden Standorte.

Zu 3.

Warum werden nicht die konkreten Standorte, also die genau zu bebauende Fläche bewertet, wie es die BNA im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 8 NABEG am 19.10.2017 gefordert hat?

Antwort:

Die Suche nach Standortbereichen ist der Planungsebene des Gutachtens geschuldet. Eine konkrete Lokalisierung von möglichen Standorten in den Standortbereichen wird gemäß Untersuchungsrahmen der BNetzA in den Unterlagen nach § 8 NABEG erfolgen. Eine konkrete Planung für den Konverterstandort kann abschließend erst im Rahmen der Planfeststellung erfolgen.

Abgesehen davon war zum Zeitpunkt der Herleitung der Standortbereiche die erst für das Planfeststellungsverfahren erforderliche technische Planung noch nicht soweit konkretisiert, dass flächenscharfe Konverterstandorte innerhalb der Standortbereiche abgrenzbar waren.

Zu 4.

Wieso wird der Standort II im ERM-Gutachten von 2017 als „Osterath“ bezeichnet, obwohl er nicht einmal zur Hälfte in Meerbusch liegt?

Antwort:

Die sprachliche Unschärfe in der Bezeichnung des Standortes ist nicht ergebnisrelevant. Amprion ist aber selbstverständlich für andere Standortbezeichnungen offen.

Zu 5.

Wie will die Firma Amprion durch eine entsprechende Architektonik für eine Akzeptanzverbesserung sorgen?

Antwort:

Die endgültige Entscheidung über die Gestaltung der Umrichterhallen kann erst nach der Standortentscheidung im Zuge der Detailplanung und in Abstimmung mit der Standortkommune erfolgen. Bislang ist eine möglichst der Umgebung angepasste und dezente Außengestaltung vorgesehen. Darüber hinaus ist eine umfassende Eingrünung der Anlage mit schnellwachsenden Gehölzen zur Sichtverschattung gegenüber den Anwohnern geplant. Die Detailplanung ist Gegenstand der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und wird durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt.

Zu 6.

Zur Akzeptanz gehört auch die Betrachtung von Gesundheits- und Strahleneinflüssen. Konkrete, von Amprion zugesagte Gutachten zu diesen Themen fehlen für die in Aussicht genommenen Konverterstandorte.

Antwort:

Der Konverter wird von der BNetzA nur dann planfestgestellt, wenn alle gesetzlichen Anforderungen – insbesondere auch des Gesundheits- und Immissionsschutzes – eingehalten werden. Entsprechend wird Amprion den Konverter so planen, dass alle Grenz- und Richtwerte deutlich unterschritten werden.

Amprion hat dem Hersteller vorgegeben, dass die Anlage in 500 Metern Entfernung nicht viel lauter als leises Flüstern (30 db(A)) sein darf. Die Kühlaggregate und die Transformatoren werden nach den modernsten Erkenntnissen, durch zusätzliche Schallschutzwände oder Einhausungen, und zudem durch die Positionierungen in der Mitte zwischen den Hallen ge-

genüber der Umgebung stark geräuschgedämmt. Durch diese wirksamen Schallschutzmaßnahmen werden die Richtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) möglichst weit unterschritten.

Die durch den Konverter zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder wurden im Rahmen unseres Konverter-Gesprächskreises am 15.06.2016 in einem Vortrag des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bereits öffentlich thematisiert (siehe Dokumentation www.amprion.net). Die Einschätzung des LANUV ist, dass „aufgrund der physikalisch bedingten Abnahme der Felder mit dem Abstand insbesondere im Bereich der Wohnnutzungen in 500 Meter Entfernung und mehr keine relevanten Feldimmissionen durch den Konverter erwartet werden“.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gibt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) vor: Für magnetische Wechselfelder von Niederfrequenzanlagen mit 50 Hertz liegt der Grenzwert bei 100 Mikrottesla, beim elektrischen Feld sind 5 Kilovolt pro Meter einzuhalten. Das magnetische Feld von Gleichstromanlagen darf 500 Mikrottesla nicht überschreiten.

Diese Werte wird Amprion außerhalb der Konverterstation deutlich unterschreiten. Die Feldstärken nehmen mit dem Abstand rasch ab und sind bereits am Anlagenzaun deutlich unter den Grenzwerten oder nicht mehr messbar. Dadurch können wir nach dem Stand der Wissenschaft gesundheitliche Auswirkungen ausschließen.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV wird derzeit vom Anlagenhersteller in einem Gutachten, das Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG für die Bundesnetzagentur wird, als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen erstellt. Dieses Gutachten liegt entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand mittlerweile weitgehend vor und kann nach Fertigstellung vorab dem Regionalrat zur Verfügung gestellt werden.